

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 40

7. Mai

1915

Frankfurt (Main), den 29. 4. 1915.

Betr.: Beschlagnahme der Großviehhäute.

Bezug: Generalkommando II c/B. Nr. 1341 vom 9. 3. 15 (siehe Ziffer 3, Abs. 2).

Das Generalkommando gibt nachstehend gemäß R. M., R. R. M., Oh. II. 18/4. 15 vom 19. 4. 15, mit Hinweis auf die Beschlagnahmeverfügung des Kriegsministeriums über Großviehhäute vom 22. 11. 14, das in letztgenannter Verfügung in Aussicht gestellte Verzeichnis der im Sinne der Beschlagnahme-Verfügung zugelassenen Firmen bekannt.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff, Generalleutnant.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. Ch. II. 214/4. 15. R. R. M.

Verzeichnis

der als Großhändler im Sinne der Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 zugelassenen Firmen.

(Nach dem Stande vom 15. April 1915.)

Nathan Adler, Heilbronn; J. Altmann, Berlin C., Hirtenstraße 16/17; J. & S. Bauer, Frankfurt a. M., Lahnstraße 37; Adolf Bed, Chemnitz, Zentral-Schlachthof; Max Bejach, G. m. b. H., Berlin, Georgenkirchplatz 19; Jakob Benjamin, Hannover, Brennsartstraße; Bloch & Lubliner jr., Breslau, Nicolaisstadtgraben 18; Sally Blumenfeld, Berlin C. 25, Kaiserstraße 8; Joh. Bonnenberg, Köln; Leopold Böhm, München, Müllerstraße 4; Jacob Cohen, Köln-Schlachthof, Liebigstraße 163; J. Cohn & Söhne, Essen-Ruhr; Ignaz Ehrmann, Breslau, Gartenstraße 26; Gustav F. Engel, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Chaussee; E. Feistmann & Leopold, Nürnberg; Louis A. Fischer, Linden vor Hannover; Leo Goldstein vorm. Gebr. Rewek, Breslau, Lange Gasse 22; Isidor Grünhut, Regensburg; Levi Heinemann sen., Kassel; Abr. Heymann, Dortmund, Westerbleicherstraße 21; Hirsch S. Krieg, Regnitz; Huber & Nordhoff, München, Bahnhofplatz 2; Herm. Kann, Mülheim (Ruhr); S. G. Kaufmann, Mülheim (Ruhr); Münchener Häute- und Fell-Verkaufsgenossenschaft, München; Klein & Rompe, Dresden, Coswigerstraße 6; W. Kitzler, Danzig; G. Landsberg, Oberlahnstein, Woblystraße 55; S. Lazarus, Trier; A. Lehmann, Schlettstadt; M. Lehmann, Colmar, Jägerstraße 5; Max Liebes, Berlin C. 25, Landsberger Straße 79; Drch. Wilh. Lüttger, Gütersloh; Gebr. Nathan, Elm; Gebr. Naumann, Leipzig; S. Oberdorfer, Bamberg, Lichtenhauser Straße 17; S. Steinharter Nachf. O. Grünhut, München, Sommerstraße 9; Sonnenberg & Engel, Weklar; Heinrich Terjung, Köln, Hohenzollernring; Vereinigte Fellhandlungen Rosenthal G. m. b. H., Weklar; Sylvain Weil & Cie., Schmittgheim i. El. am Bahnhof; Schwarz & Heibemann, Berlin; Schlesinger & Co. Herrmann, Berlin C. 2, Klosterstraße 45; Abr. Schwarzmann, Wertheim; Emil Weis, Mannheim (Baden).

Bekanntmachung

der für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen geltenden Bestimmungen.

1. Für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen gelten vom Tage der Aushebung an die für die Mannschaften der Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen.

2. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen treten in die Kontrolle der Bezirksfeldwebel des Hauptmeldeamts Gießen, des Meldeamts Alsfeld oder der Bezirkskompagnie Schotten. Sie sind verpflichtet, jede Aufenthaltveränderung innerhalb 48 Stunden ihrer Kontrollstelle anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb 48 Stunden anzumelden. Die Meldungen können mündlich oder schriftlich durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erfolgen. Bei schriftlichen Meldungen ist Geburtsdatum und -ort, sowie der frühere Wohnort und der Wohnort, für den die Anmeldung erfolgt, genau anzugeben. Zuwiderhandlungen werden nach den Militärgesetzen bestraft.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen Landsturmpflichtigen sind die Feldwebel des Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder der Bezirkskompagnie und der Bezirkskommandeur, sowie deren Stellvertreter. Die Mannschaften haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Bestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Im dienstlichen Verkehr mit den Vorgesetzten sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die ausgehobenen Landsturmpflichtigen verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie bei dem Bezirksleutnant anzusubrinieren. Die Be-

schwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

5. Ueber etwa stattfindende Kontrollversammlungen ergeht besonderer Befehl.

6. Ausgehobene Landsturmpflichtige können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr zu melden, sobald die Reise länger als 48 Stunden dauert. Bei jeder Abreise zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

7. Ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot sowie ein Auscheiden aus dem Landsturm findet bis zur Auflösung des Landsturms nicht statt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Auflösung des Landsturms.

Großherzogliches Bezirkskommando Gießen.

Naumann,

Oberleutnant und Bezirkskommandeur.

Bekanntmachung.

Betr.: Musterung und Aushebung der Militärflichtigen und der unausgebildeten Landsturmpflichtigen des Landsturms II. Aufgebots.

Die Musterung und Aushebung der bei dem Ersahgeschäft im Januar d. Js. zurückgestellten Militärflichtigen, die in den Jahren 1895, 1894 und früher geboren sind, sowie der unausgebildeten Landsturmpflichtigen des II. Aufgebots, die in der Zeit vom 1. August 1869 bis 31. Dezember 1874 geboren sind, findet in Gießen in der Turnhalle der Stadtmädchenschule (Schillerstr. 8) wie folgt statt:

Samstag, den 15. Mai 1915, vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr

für die Militärflichtigen und Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Altfershausen, Betershain, Elmloch, Geißhausen, Götternrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Lauter, Lindenstruth, Londers, Lumba, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Rüdtingshausen, Saafen, Stangenrod, Stockhausen, Weidartshain, Weitershain, Albach, Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Dorf-Gill, Eberstadt und Gittingshausen.

Montag, den 17. Mai 1915, vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr

für die Militärflichtigen und Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Garbenteich, Gränningen, Dauten, Holzheim, Dungen, In-Feiben, Langh, Langsdorf, Rich, Münster, Mischenheim, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Oberhörger, Rabertshausen, Rodheim, Röhges, Steimbach und Steinheim.

Dienstag, den 18. Mai 1915, vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr

für die Militärflichtigen und Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Trais-Dorloff, Utphe, Bilingen, Wakenborn-Steinberg, Allendorf (Bahn), Allendorf (Lumba), Altenbusch, Annerod, Bersrod, Beuern, Burtshardsfelden, Daubringen und Großen-Busel.

Mittwoch, den 19. Mai 1915, vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr

für die Militärflichtigen und Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Großen-Linden, Hattenrod, Heudelheim, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern, Lollar, Matzlar, Oppenrod, Reiskirchen und Rödgen.

Donnerstag, den 20. Mai 1915, vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr

für die Militärflichtigen und Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Kuttershausen, Staufenberg, Treis (Lumba), Trohe, Wiesfeld und sämtliche Militärflichtige aus der Stadt Gießen.

Freitag, den 21. Mai 1915, vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr

für die in den Jahren 1874, 1873, 1872 und 1871 geborenen Landsturmpflichtigen aus der Stadt Gießen.

Samstag, den 22. Mai 1915, vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr

für die in der Zeit vom 1. August 1869 bis 31. Dezember 1870 geborenen Landsturmpflichtigen aus der Stadt Gießen.

Die in Frage kommenden Militärflichtigen und unausgebildeten Landsturmpflichtigen werden hiermit aufgefordert, sich an den vorgenannten Tagen rechtzeitig in dem Musterungsorte einzufinden.

Besondere Ladungen durch den Oberbürgermeister in Gießen und durch die Großherzoglichen Bürgermeistereien ergehen nicht. Diese Bekanntmachung gilt vielmehr als Ladung.

Wer sich der Befehlsentziehung, wird nach den Militärgesetzen bestraft, es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einberufung als unsicherer Deeres- oder Landsturmpflichtiger erfolgen.

Die Militär- und Landsturmpflichtigen haben in ordentlichem Anzuge und reinlich an Körper zu erscheinen. Die von den Ersatzbehörden erteilten Musterungsausweise, Landsturmischeine oder Ersatzreserve-Pässe sind mitzubringen.

Wer durch Krankheit oder körperliche Gebrechen am Erscheinen im Musterungslokal verhindert ist, hat ein beglaubigtes ärztliches Zeugnis bei der Großh. Bürgermeisterei seines Wohnortes abzugeben. Die Zeugnisse sind von den Bürgermeistern oder deren Vertretern im Musterungstermine vorzulegen.

Die von der Bahn-, Post- und Telegraphenverwaltung als unabhängig bezeichneten Beamten und ständigen Arbeiter sind von der persönlichen Stellung im Musterungstermine befreit.

Gießen, den 3. Mai 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie mehrmals ortsüblich veröffentlichen lassen und dafür sorgen, daß die Militär- und Landsturmpflichtigen der fraglichen Jahrgänge rechtzeitig im Musterungslokal eintreffen. Die Großh. Bürgermeister, in deren Behinderung die Großh. Beigeordneten, haben ebenfalls anzuweisen zu sein, um über etwaige Verhältnisse Auskunft zu geben. Sie wollen auch dafür sorgen, daß die Pflichtigen ihre Musterungsausweise, Landsturmischeine oder Ersatzreserve-Pässe mitbringen.

Gießen, den 3. Mai 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 3. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Schfer.

Bekanntmachung

betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.
Som 23. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

§ 1. Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) und 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges gewährt, wenn

1. ihre Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind, und
2. sie minderbemittelt im Sinne des § 2 sind.

§ 2. Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 59, 1914 S. 332) unterstützt werden.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienst Eintritt (§ 1) den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark nicht überstiegen hat, oder
2. das ihr nach dem Dienst Eintritt des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens fünfzehnhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren höchstens weitere zweihundertundfünfzig Mark beträgt.

§ 3. Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers der im § 1 bezeichneten Art zu leisten, wenn es auf Grund des § 2 Abs. 1 c des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 59, 1914 S. 332) unterstützt wird.

§ 4. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, ein-

schließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 5. Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 6. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe nach § 1 oder § 3 bei dieser Kasse zu stellen. Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

§ 7. Krankenkasse, See-Berufsgenossenschaft und Arbeitgeber haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Lieferungsverbandes (§ 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1888) weiterzureichen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt.

Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie der Antrag ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) oder nach § 6 oder § 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) zusteht.

§ 8. Wer nach diesen Vorschriften (§ 7 Abs. 2) Wochenhilfe gewähren muß, kann den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin seiner Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 9. In allen anderen als den im § 6 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse (§ 6 Abs. 1) angehört, und, wenn sie Diensthote oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehört.

§ 10. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Wöchnerin oder das Kind (§ 3) schon nach dem genannten Gesetz unterstützt wird.

Die Steuerbehörden haben der Kommission auf Erfordern Auskunft über die Verhältnisse der Wöchnerin und ihres Ehemanns zu erteilen.

§ 11. Die Kommission oder ihr Vorsitzender (§ 10 Abs. 1) entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhändigen. Das gleiche gilt Entsprechend für Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft.

§ 12. Wer nach den im § 7 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften Wochenhilfe leisten muß, hat sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Bleiben diese Leistungen hinter dem Maße des § 4 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13. Im übrigen wird die Wochenhilfe durch die Stellen ausgezahlt, welche die Unterstützungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben. Die Zahlung der Wochenhilfe kann mit der Zahlung der Unterstützung, wo solche gewährt wird, verbunden werden; sonst geschieht sie mit Ablauf jeder Woche.

§ 14. Die Lieferungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Berufsgenossenschaft die Auswendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 12 leisten. Wochengeld jedoch nur, soweit es die satzungsmäßige Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 12 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 4 Nr. 1) der Betrag von fünfundzwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 4 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 15. Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Ueberwachung zu unterstützen.

II.

§ 16. Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenige vom 3. Dezember 1914 oder 28. Januar 1915 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf Antrag eine einmalige Unterstützung zubilligen.

§ 17. Diese Unterstützung darf höchstens fünfzig Mark und in keinem Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bekanntmachungen entfallen ist.

§ 18. Voraussetzung für die Zubilligung dieser Unterstützung ist, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochengeld oder die Ernährung und Pflege des Säuglings erforderlich geworden und ihr nicht schon anderweit aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln ersten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säuglings schuldet.

§ 19. Für den Antrag auf diese Unterstützung gelten die §§ 6, 7, 9 entsprechend. Bei der Weiterreichung des Antrags (§ 7) sind die Bezüge an Wochenhilfe anzugeben, die der Wöchnerin fahungsgemäß bereits geleistet worden und noch zu leisten sind.

Die Kommission entscheidet endgültig über den Antrag.

III.

§ 20. Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 auch dadurch, daß er bis zum Eintritt in die Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Ersatzkasse oder teils einer Kranken-, teils einer Ersatzkasse angehört hat.

Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Hilfskasse als Ersatzkasse gilt die Mitgliedschaft bei ihr derjenigen bei einer Ersatzkasse gleich.

IV.

§ 21. Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

V.

§ 22. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar diejenige des § 20 Abs. 2 mit Wirkung auch für die vorangegangene Zeit.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

§ 10 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 gilt entsprechend.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Berlin, den 28. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De b r u c k.

Betr.: Durchführung des neuen Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht.

An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Erledigung unserer in Ueberdruck Ihnen zugegangenen Verfügung vom 14. April 1915 in obiger Sache noch rückständig sind, werden zur Berichterstattung binnen 3 Tagen aufgefordert.

Gießen, den 5. Mai 1915.

Großherzogliche Kreisaußerkommission Gießen.

J. W. De ch l e r.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Stand der Maul- und Klauenseuche im Kreise Gießen. Sperrgebiete sind die Gemarkungen Alten-Buseck und Beuern.

Beobachtungsgebiete sind die Gemarkungen Alfershausen, Verstrod, Elm bach, Daubringen, Großen-Buseck, Trobe und Wiesfeld.

Gießen, den 6. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. W. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Ortsstatut wird veröffentlicht.

Gießen, den 3. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. W. Hemmerde.

Ortsatzung

über die an die Gemeinde Grünungen zu entrichtenden Kanalgebühren.

Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung über die Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Grünungen und des Artikels 15 der Landgemeindeordnung wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung, nach gutachtlicher Aeußerung des Großh. Bürgermeisters und des Kreisaußerschusses, mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. April 1914, zu Nr. W. b. J. 4467 für die Gemeinde Grünungen folgende Ortsatzung erlassen:

§ 1.

Von den Besitzern der an den Kanal angeschlossenen Hofreiten ist eine jährliche Gebühr von:

„Rein Pfennig für jede angefangene Ein hundred Mark des Brandversicherungswerts der einzelnen Hofreiten“ an die Gemeindekasse zu entrichten.

Die Gebührenpflicht beginnt für bereits angeschlossene Hofreiten mit dem 1. April 1914, für neue Anschlüsse mit dem auf den Anschluß folgenden Monat. Die Verpflichtung zur Zahlung ruht auf dem Grundstück als dingliche Last. Die Gebühr unterliegt der Zwangsbeitreibung wie die direkten Gemeinbesteuern und wird halbjährlich erhoben.

§ 2.

Vorstehende Ortsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Grünungen, den 1. Mai 1915.

Großherzogliche Bürgermeisterei Grünungen.

V i n g e l.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Am Sonntag, den 9. I. Mts., von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 10. I. Mts. früh, ist die Pelikanapothete geöffnet.

Gießen, den 5. Mai 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

H e m m e r d e.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

18. Woche. Vom 25. April bis 1. Mai 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 970 (inkl. 1800 Mann Militär).

Esterblichkeitsziffer: 25,80 ‰

Nach Abzug von 8 Ortsfremden 12,66 ‰

Es starben an	Jug.	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	Rinder vom 2. bis 18. Jahr
Alterschwäche	3 (1)	3 (1)	—	—
Diphtherie	2 (2)	—	—	2 (2)
Tuberkulose	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungenentzündung	1	1	—	—
anderen Krankheiten der				
Atemorgane	2 (1)	2 (1)	—	—
Herzkrankheiten	1 (1)	—	—	1 (1)
Schlaganfall	1 (1)	1 (1)	—	—
Magenkatarrh	1	—	1	—
chron. Krankheiten der Verdauungsorgane	1	—	1	—
Krebs	1 (1)	1 (1)	—	—
anderen Geschwülsten	1	1	—	—
Verunglückung	1	1	—	—
Summa:	16 (8)	11 (6)	2	3 (3)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Biffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Mai 1915	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grad der Bewölkung in Zehntel der Höhe, bemerkt	Wetter
6. 2 ^h	748,8	16,0	12,0	88	S	2	10	
6. 5 ^h	747,8	15,7	11,6	87	SSE	2	10	
7. 7 ^h	748,6	13,2	11,2	99	SSE	2	10	Nebel

Öchste Temperatur am 5. bis 6. Mai 1915 = + 17,2 °
 Niedrigste " " 5. " 6. " 1915 = + 12,6 °
 Niederschlag: 1,5 mm.

Märkte.

lc. Frankfurt a. M. Viehhofmarktbericht vom 6. Mai. Auftrieb: Rinder 118 (Ochsen 6, Bullen 4, Kühe und Färsen 108), Kälber 782, Schafe 66, Schweine 652.

Tendenz: Kälber lebhaft, geräumt, Schafe ruhig, geräumt, Preise für 100 Wfd. Lebend-Schlachtgewicht.

	Kälber.	W.	W.
Feinste Mastfärsen	72-74	120-128	
Mittlere Mast- und beste Saugfärsen	68-72	118-120	
Geringere Mast- und gute Saugfärsen	64-66	107-110	
Geringe Saugfärsen	60-63	102-107	
	Schafe.		
Mastlämmer und jüngere Masthammel	53-54	116-117	
	Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	103,00-108,00	130,00-135,00	
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	100,00-106	120,00-130,00	
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht	103,00-108	130,00-135,00	